



Dr. Ingo Minogio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 06.04.2021 – 1 StR 60/21: Eine Steuerhinterziehung durch Nichtabgabe von Erklärungen ist bei Veranlagungssteuern in dem Zeitpunkt vollendet, in dem ein Schätzungsbescheid mit zu niedrigen Festsetzungen bekannt gegeben wird oder wenn zuvor die Veranlagungsarbeiten für die Steuerart und den Zeitraum im Wesentlichen abgeschlossen sind.

Sachverhalt:

Der Angeklagte war in den Jahren 2011 bis 2013 als faktischer Geschäftsführer für die Abgabe der Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen einer UG verantwortlich. Dennoch gab er zu den jeweiligen Abgabeterminen (31.05. des Folgejahres) keine Steuererklärungen ab.

Erst nach Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ließ der Angeklagte sich zum Geschäftsführer der UG bestellen und reichte 2016 im laufenden Verfahren die fehlenden Steuererklärungen ein. In diesen Erklärungen machte er unrichtige Angaben zu den Betriebsausgaben. Das Finanzamt erkannte diese wahrheitswidrig erklärten Ausgaben allerdings steuerlich nicht an.

Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten (ohne Bewährungsmöglichkeit). Die Revision des Angeklagten

hatte zumindest teilweise Erfolg und führte zur Aufhebung der Gesamtstrafe.

Entscheidungsgründe:

Aus Sicht der Bundesrichter fehlte es bei mehreren Taten an ausreichenden Feststellungen, aus denen sich eine Tatvollendung ableiten und damit eine Verurteilung wegen vollendeter Steuerhinterziehung begründen ließe.

Bei Veranlagungssteuern wie Körperschaft- oder Gewerbesteuer ist die Steuerhinterziehung durch aktives Tun gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO vollendet, wenn aufgrund falscher Angaben zu niedrige Steuern festgesetzt werden. Im Fall der Steuerhinterziehung durch Unterlassen gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO wegen der Nichtabgabe von Erklärungen ist die Tat hingegen erst mit Bekanntgabe eines Schätzbescheides oder mit dem Abschluss der wesentlichen Veranlagungsarbeiten vollendet. Wenn mangels fristgerechter Abgabe von Steuererklärungen eine Steuerhinterziehung durch

Unterlassen in Betracht kommt, muss deshalb im Strafverfahren zunächst festgestellt werden, ob ein Schätzbescheid ergangen ist. Falls keiner vorliegt, muss ermittelt werden, wann die Veranlagungsarbeiten beim konkret zuständigen Finanzamt für die jeweilige Steuerart in dem jeweils konkreten Veranlagungszeitraum im Großen und Ganzen abgeschlossen waren.

Steht für einen früheren Veranlagungszeitraum des zuständigen Finanzamtes fest, dass die Veranlagungsarbeiten circa ein Jahr nach dem gesetzlichen Abgabetermin abgeschlossen waren, kann dieser Zeitraum von einem Jahr dennoch nicht pauschal auf spätere Veranlagungszeiträume derselben Steuerart übertragen werden. Für eine derartige Übernahme eines Wertes für andere Zeiträume fehlt es im Regelfall an einer verlässlichen Grundlage.

Praxishinweis:

In Abgrenzung zum Versuch setzt eine vollendete Steuerhinterziehung den Eintritt

eines Taterfolges voraus. Die vorliegende Entscheidung bestätigt für die Vollendung der Steuerhinterziehung in Nichtabgabefällen bei Veranlagungssteuern die bisherige Rechtsprechung zum Abschluss der Veranlagungsarbeiten als den maßgeblichen Zeitpunkt für die Vollendung und damit für den Eintritt des Taterfolges. In Nichtabgabefällen ohne Schätzbescheid ist es deshalb etwas aufwändiger, den konkreten Zeitpunkt für die Abgrenzung zu bestimmen.

Erfüllt der Steuerpflichtige eine Steuererklärungspflicht nicht innerhalb der laufenden Erklärungsfrist und erlässt das Finanzamt dennoch keinen Schätzungsbescheid gemäß § 162 AO, wird in der Praxis regelmäßig eine Tatvollendung entsprechend den dargestellten Grundsätzen bei einer Erledigungsquote von 95 % der Veranlagungsarbeiten im zuständigen Finanzamt für die konkrete Steuer und das betreffende Jahr fingiert. Die jeweilige Quote muss also jeweils für die Steuerart, das Jahr und das zuständige Amt festgestellt werden. In der Regel verfügen die Straf- und Bußgeldsachenstellen aber mittlerweile aufgrund von statistischen Auswertungen für die jeweiligen Finanzämter standardisiert über diese Informationen. Diese werden meistens auch im Wege der Akteneinsicht mit der Strafakte für eine Überprüfbarkeit durch den Berater zur Verfügung gestellt. In sämtlichen Nichtabgabefällen sollte der Vollendungszeitpunkt stets routinemäßig durch den Berater überprüft werden, da er für die Abgrenzung vom Versuch (damit ein geringerer Unrechtsgehalt auf Strafzumessungsebene) und vor allem für den Lauf der Verjährungsfristen maßgeblich ist. Gelegentlich kommt es zu Fehlern in der Würdigung oder bei den Feststellungen zu einer Schätzveranlagung.

Die Fiktion der Tatvollendung hat für den Steuerpflichtigen in diesen Nichtabgabekonstellationen eine erhebliche rechtliche Relevanz. Ohne die beschriebene Fiktionswirkung für den Taterfolg würden in derartigen Fällen niemals eine

Vollendung der Steuerhinterziehungstat und damit keine Verjährung eintreten. Denn die Steuerstraftat verjährt bei Nichtabgabe, wenn die Erklärungspflicht entfällt. Diese entfällt aber erst mit Erfüllung oder bei Nichterfüllung mit Eintritt der Festsetzungsverjährung gemäß § 169 Abs. 1 S. 1 AO. Gemäß § 171 Abs. 7 AO ist jedoch der Ablauf der steuerlichen Festsetzungsverjährung bis zum Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung gehemmt. Da die Vollendung Voraussetzung für den Beginn der strafrechtlichen Verjährung ist, wäre die Steuerhinterziehung in den Nichtabgabefällen ohne Schätzungsbescheid damit im Ergebnis unverjährbar.

Die Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung hat auch für die Selbstanzeigeberatung erheblich Bedeutung. Vom Versuch der Steuerhinterziehung kann der Steuerpflichtige bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 24 StGB (insbesondere Freiwilligkeit des Rücktritts) anstatt einer Selbstanzeige zurücktreten. § 371 AO verdrängt nach überwiegender Auffassung nicht den Rücktritt vom Versuch nach allgemeinen Regeln. Missglückte Selbstanzeigen können deshalb in Versuchsfällen teilweise geheilt werden. Für einen solchen Rücktritt gelten nicht die erschwerten Voraussetzungen des Vollständigkeitsgebotes gemäß § 371 Abs. 1 AO und die Straffreiheit hängt nicht von einer Zahlung der verkürzten Steuern gemäß § 371 Abs. 3 AO ab.

Mittlerweile muss der Berater in Fällen, in denen für Mandanten (aufgrund fehlender Mitarbeit des Mandanten) Steuererklärungen nicht fristgerecht eingereicht werden können oder Anmeldefristen ständig überschritten werden, verstärkt darauf achten, seinen Mandanten auf das erhebliche Risiko einer Verfahrenseinleitung wegen Nichtabgabe und damit wegen Steuerhinterziehung durch Unterlassen hinzuweisen.

Es werden nach unserem Eindruck vermehrt derartige Steuerstrafverfahren

bereits zeitnah nach Fristüberschreitung eingeleitet. Während der Berater früher häufiger vor Einleitung nochmals gewarnt wurde, erfolgen derartige Einleitungen mittlerweile fast routinemäßig. Trotz anschließender Mitwirkung im Verfahren und Nachholung der ausstehenden Erklärungen zahlt der Mandant bei einer Steuerverkürzung regelmäßig für die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a StPO neben den Hinterziehungszinsen eine an seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und der Verkürzungshöhe orientierte Geldauflage.

Begründungen, warum eine Frist nicht eingehalten wurde, entlasten den Mandanten nicht komplett und können erfahrungsgemäß nur helfen, um die Auflage im angemessenen Rahmen zu halten. Freisprüche sind in Nichtabgabefällen kaum zu erreichen. In besonderen Situationen, wie einer schweren Erkrankung des Mandanten, sollte deshalb dieser „Automatismus einer Verfahrenseinleitung“ durch einen besonders sorgfältig begründeten Fristverlängerungsantrag mit Informationen zum Einzelfall vermieden werden. Solange die Frist nicht ausdrücklich abgelehnt ist, gilt sie zunächst als gewährt. Wird der Antrag abgelehnt, muss im Regelfall noch eine ausreichende Frist zur Reaktion auf die Ablehnung gesetzt werden. Bis über den Antrag entschieden wurde, ist die säumige Steuererklärung im Optimalfall fertig erstellt.

Im vorliegenden Fall eröffnet die erfolgreiche Revision die Chance, dass die zunächst festgesetzte, nicht mehr bewährungsfähige Freiheitsstrafe in der neuen Verhandlung auf höchstens zwei Jahre Freiheitsstrafe oder weniger reduziert wird. Diese Strafe könnte sodann zur Bewährung ausgesetzt werden. In vergleichbaren Konstellationen mit einem knapp nicht mehr bewährungsfähigen Ergebnis können deshalb Rechtsmittel zuweilen allein aus taktischen Erwägungen geboten sein.

2 Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 23.02.2021 – 1 K 53/19: Zum Vorsatz der Steuerhinterziehung gehört, dass der Täter den Steueranspruch dem Grunde und der Höhe nach kennt oder zumindest für möglich hält und die Verwirklichung des Tatbestandes billigend in Kauf nimmt. Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung müssen auch im finanzgerichtlichen Verfahren zu Gunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.

Sachverhalt:

Der Kläger betrieb eine Autovermietung und einen Kurierdienst. Er verfügte über

eine kaufmännische Ausbildung. In den Jahren 2002 bis 2008 legte er in erheblichem Umfang Gelder zur Kapitalanlage

bei einem langjährigen Bekannten B an. Er überließ diesem jeweils einen bestimmten Geldbetrag für einen festgelegten Zeitraum

zu einem vereinbarten Zinssatz. B bescheinigte dem Kläger jährlich die Kapitalerträge. Angaben über den Einbehalt und die Abführung eines Steuerabzugsbetrages enthielten diese Bescheinigungen nicht. Der Kläger ließ sich die Zinsen nicht auszahlen, sondern reinvestierte die Beträge.

Tatsächlich handelte es sich beim Geschäftsmodell des B um ein sog. „Schneeballsystem“. B legte die Gelder nicht an, sondern verwendete diese zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes oder zur Auszahlung an Anleger, die ihre Gelder zurückforderten. Dies wusste der Kläger nicht. Zum Zeitpunkt der Aufdeckung des Systems konnte noch erhebliches Vermögen bei B sichergestellt werden.

Seinem Steuerberater gegenüber erwähnte der Kläger die Kapitalerträge nicht. Stattdessen fragte er einen Freund, der in steuerlichen Angelegenheiten nicht qualifiziert war, ob die Erträge steuerlich relevant seien. Dieser verneinte mit dem Hinweis darauf, dass der Kläger sich die Beträge nicht auszahlen lasse, sondern reinvestiere. Während einer Durchsuchungsmaßnahme versuchte der Kläger, die Unterlagen zu den Geldanlagen in seinem Bankschließfach verschwinden zu lassen. Aus den aufgefundenen Unterlagen ergaben sich Zinserträge für die Jahre 2002 bis 2008 in Höhe von knapp 700 T €.

Das Finanzamt ging von Steuerhinterziehungstaten des Klägers sowie verlängerten Festsetzungsfristen wegen Steuerhinterziehung aus. Es erließ entsprechend geänderte Einkommensteuerbescheide für die Streitjahre 2002 bis 2008 unter Berücksichtigung der Kapitalerträge aus dem Schneeballsystem. Einsprüche blieben erfolglos. Die Klage war nur hinsichtlich der Höhe teilweise erfolgreich. Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesfinanzhof ist unter dem Aktenzeichen VIII B 64/21 eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Die Finanzrichter stellten fest, dass Kapitaleinkünfte auch im Rahmen eines Schneeballsystems zugerechnet werden können. Für die Zuordnung der zugeflossenen Beträge zu den Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist aus Sicht der Richter ohne Belang, ob die Beträge tatsächlich erwirtschaftet wurden und ob die Anleger einen zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch besaßen. Ein Zufluss liege bereits vor, wenn der Zinsbetrag ausgezahlt, in den Büchern

des leistungsbereiten und leistungsfähigen Schuldners separiert oder aufgrund freier Disposition des Gläubigers wieder angelegt werde.

Von einem entsprechenden Zufluss gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EStG durch Novation könne nur ausgegangen werden, wenn sich die Reinvestition in das System als Folge der Ausübung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Gläubigers darstelle und auf einem freien Entschluss des Gläubigers beruhe. Die Reinvestitionsentscheidung darf nach Auffassung der Finanzrichter dabei nicht nur darauf beruhen, dass die Auszahlung verweigert wird. Unschädlich für einen Zufluss sei dagegen, wenn der Gläubiger zur Reinvestition überredet werde. Erst bei Verfügung über eine objektiv wertlose Forderung scheidet ein Zufluss aus. Hierbei komme es nicht darauf an, ob sämtliche Anlegerforderungen hätten bedient werden können, sondern ob zumindest die Forderung des reinvestierenden Gläubigers im Zeitpunkt des Zuflusses hätte ausgeglichen werden können.

Darüber hinaus beschäftigten sich die Finanzrichter mit den Voraussetzungen der auf zehn Jahre verlängerten Festsetzungsfrist in Fällen der Steuerhinterziehung gemäß § 169 Abs. 2 S. 2 AO. Unabhängig von der Durchführung oder vom Ausgang eines strafgerichtlichen Verfahrens könne die tatrichterliche Würdigung gemäß § 96 Abs. 1 FGO – allerdings unter Berücksichtigung des strafprozessualen Zweifelsatzes, der im finanzgerichtlichen Verfahren ebenfalls gelte – ergeben, dass die Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung erfüllt seien.

Zusätzlich zum objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung müsse auch der subjektive Tatbestand vorliegen und damit vorsätzliches Handeln zur Überzeugung der Finanzrichter feststehen. Zum Vorsatz gehöre nach ständiger Rechtsprechung, dass der Steueranspruch bekannt sei. Der Hinterziehungsvorsatz setze dabei weder dem Grunde noch der Höhe nach eine sichere Kenntnis des Steueranspruchs voraus. Für eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung bedürfe es auch keiner Absicht. Eventualvorsatz („für möglich halten und billigend in Kauf nehmen“) als Mindestvorsatzform genüge hinsichtlich des Steueranspruchs.

Der subjektive Tatbestand der Steuerhinterziehung muss oftmals aus Indizien

hergeleitet werden. So spreche beispielsweise für ein vorsätzliches Handeln, dass ein bestimmter Sachverhalt bewusst nicht mit dem Steuerberater besprochen und diesem gegenüber offen gelegt werde. Insbesondere bei erheblichen Beträgen sei es naheliegend, dass die steuerlichen Auswirkungen vorsorglich in einem Beratungsgespräch erörtert werden.

Wird dagegen eine steuerlich nicht qualifizierte Person um ihre Einschätzung zu den steuerlichen Konsequenzen gebeten, kann dies nicht entlasten. Diese Nachfrage spricht sogar eher dafür, dass die Vermutung bestand, ein bestimmter Sachverhalt habe eine steuerliche Relevanz und dass genau deshalb bewusst die Nachfrage bei einem Steuerberater unterlassen wurde. Dies gelte umso mehr, wenn der Nachfragende eine kaufmännische Vorbildung aufweise und ihm aufgrund seiner sonstigen erklärten Kapitaleinkünfte offensichtlich bewusst gewesen sei, dass Zinserträge zufließen würden und den Besteuerungstatbestand erfüllen, sobald über diese beispielsweise durch eine Wiederanlageentscheidung verfügt werde. Werden Unterlagen besonders gesichert verwahrt und wird beispielsweise in der Durchsuchungssituation versucht, diese dem Zugriff der Finanzverwaltung zu entziehen, spricht dies ebenfalls indiziell eher für ein vorsätzliches Handeln.

Praxishinweis:

Die vorliegende Entscheidung bestätigt zunächst die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung der Finanz- und Strafgerichte, dass bei der Steuerhinterziehung der entstandene Steueranspruch ebenfalls vom subjektiven Vorstellungsbild des Täters umfasst sein muss (sog. Steueranspruchstheorie). Fehlt es an einem Bewusstsein hinsichtlich der steuerlichen Relevanz eines Vorgangs, liegt ein vorsatzausschließender Irrtum gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB vor, der zur Straffreiheit führt. Darüber hinaus belegt die Entscheidung, dass sich der subjektive Tatbestand im Regelfall sowohl im Straf- als auch im Finanzgerichtsverfahren nur aus vielen verschiedenen Indizien herleiten lässt. Zweifel gehen zugunsten des Beschuldigten.

Allein vor diesem Hintergrund gilt bei eingeleiteten Steuerstrafverfahren im Regelfall, dem Beschuldigten zum Schweigen und vorsorglich zur Vermeidung direkter Kontakte mit den Ermittlern zu raten. Fast immer ist es strategisch zielführender, den Sachverhalt in geeigneten Fällen allenfalls

schriftlich für den Mandanten darzustellen. Denn durch ausführliche, persönliche Erklärungen des Beschuldigten werden erfahrungsgemäß häufiger spontan Aussagen getätigt, die aus Sicht der Finanzverwaltung als gewichtige Indizien für ein vorsätzliches Vorgehen sprechen, obwohl der Beschuldigte diese vielleicht für entlastend hielt.

Der Beschuldigte macht bei Vernehmungen nicht selten vermeintlich sicher erinnerte Angaben, die sich im Nachhinein als negativ und tatsächlich sogar als nicht zutreffend erweisen. Im Verfahren getätigte Aussagen sind aber schwerlich zu relati-

vieren. Was in den Köpfen der Fahnder oder Richter ist, lässt sich nicht rückgängig machen. Solche unnötig negativen Prägnungen im Verfahren werden nur durch koordinierte inhaltliche Stellungnahmen schriftlich oder mündlich durch die Berater und persönliches Schweigen des Beschuldigten wirksam unterbunden. Nicht zuletzt deshalb ist „Schweigen oftmals Gold“ im Strafverfahren.

Mit Einleitung eines Strafverfahrens mitgeteilte Vernehmungstermine sollten deshalb in Abstimmung mit dem Mandanten abgesagt und stattdessen nach

Akteneinsicht in geeigneten Fällen eine schriftliche Darstellung für den Beschuldigten zum Sachverhalt abgegeben werden, wenn hierdurch eine Klärung zu erwarten ist. In anderen Fällen bietet sich oftmals strategisch eher eine mündliche Erörterung – ebenfalls ohne Beteiligung des Beschuldigten – an, um die Möglichkeiten einer einverständlichen Verfahrenserledigung oder einer pragmatischen Lösung auszuloten. Auch in diesen Fällen gilt aber: keine einverständliche Lösung um jeden Preis und als Ziel ein Gesamtpaket für das steuerliche Problem und das Strafverfahren verfolgen.

3 Geldwäsche bei Steuerstraftaten nur noch in Steuererstattungsfällen möglich, nicht mehr hingegen bei verkürzten Steuern! Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 26.05.2021 – 4 Ws 53/21: Durch eine Steuerhinterziehung ersparte Aufwendungen sind kein taugliches Tatobjekt der Geldwäsche. Ein wegen Geldwäsche von hinterzogenen Steuern erlassener Vermögensarrest ist aufzuheben.

Sachverhalt:

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen den Beschuldigten wegen des Verdachtes der Geldwäsche. Der Beschuldigte sollte zwischen 2012 und 2020 Geldbeträge aus Steuerhinterziehungen über Firmen in der Schweiz in andere, bereits gelöschte Unternehmen in Deutschland verschoben haben. Hierdurch sollten nach Bewertung der Staatsanwaltschaft die Geldbeträge scheinbar legalisiert und vor den Behörden verborgen werden. Der Beschuldigte hatte zunächst die Gewinne seiner Grundstücksverwaltungsgesellschaft dadurch reduziert, dass er Aufwendungen aus Verbindlichkeiten einer von ihm beherrschten Schweizer AG zum Schein generierte und hierdurch Steuern bei der Grundstücksverwaltungsgesellschaft hinterzog. Diese Geldbeträge, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft aus ersparten Steuern stammten, transferierte er in Höhe von 485 T € zur Schweizer AG und ließ diese von der AG an eine bereits liquidierte GmbH zahlen, deren alleiniger Gesellschafter und Liquidator er war.

Zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Einziehung des Wertes von Taterträgen aus der Steuerhinterziehung erließ das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen sofort vollziehbaren Arrest in Höhe von 485 T € in das Vermögen des Beschuldigten und der liquidierten Gesellschaft. Nach zunächst erfolgloser Beschwerde beim Landgericht hob das Oberlandesgericht auf die weitere Beschwerde hin den Arrestbeschluss auf.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines Vermögensarrestes gemäß § 111e Abs. 1 StPO nicht (mehr) vorlagen. Neben einem erforderlichen Sicherungsbedürfnis setzt die strafprozessuale Arrestanordnung voraus, dass bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für eine spätere gerichtliche Anordnung der Wertersatzeinziehung gegeben sind. Es muss also mindestens ein einfacher Verdacht der Begehung einer Straftat bestehen und Gründe für eine spätere Einziehungsanordnung vorliegen.

Der Verdacht einer Geldwäsche besteht vorliegend im Gegensatz zum Zeitpunkt des Arresterlasses aufgrund einer Gesetzesänderung zum 18.03.2021 (in Kraft getretenes „Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche“ vom 09.03.2021 BGBl. 2021 I, S. 327 ff.) nicht mehr. Die Erweiterung der Tatobjekte auf die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen gemäß § 261 Abs. 1 S. 3 StGB a.F. hat der Gesetzgeber ersatzlos gestrichen. Damit sind hinterzogene Steuern im Gegensatz zu Steuererstattungen keine tauglichen Tatobjekte der Geldwäsche mehr. Begründet hat dies der Gesetzgeber damit, dass ersparten Aufwendungen für hinterzogene Steuern der kriminelle Ursprung fehle und es sich vielmehr regelmäßig um legal erworbenes Vermögen handle. Die ersparten Steuern seien damit letztlich nur als rechnerischer Vorteil im Gesamtvermögen vorhanden.

Diese günstige Gesetzesänderung wirkt auch in Altverfahren zurück, da im Strafrecht gemäß § 2 Abs. 3 StGB stets das mildeste Gesetz anzuwenden ist. Es bestand deshalb trotz des Verdachtes einer Steuerhinterziehung zum Zeitpunkt der Entscheidung wegen der zwischenzeitlichen Gesetzesänderung rückwirkend kein Verdacht der Geldwäsche mehr. Damit war der Arrest folgenlos aufzuheben, da eine Verurteilung wegen Geldwäsche mittlerweile ausscheidet.

Praxishinweis:

Die vorliegende Entscheidung ist ein weiterer Beweis dafür, wie schnelllebig die Gesetzgebung im Bereich der Geldwäschebekämpfung ist. Keine andere Norm des gesamten Strafgesetzbuches wurde so oft geändert wie der Straftatbestand der Geldwäsche gemäß § 261 StGB. Die meisten Änderungen führten zu Verschärfungen und Ausweitungen des Tatbestandes. Beispielsweise wurde im Rahmen der aktuellen Gesetzesänderung im März 2021 der gesamte Vortatenkatalog für die Geldwäsche gestrichen. Damit ist eine Geldwäschestraftat mittlerweile nicht nur bei Vermögensgegenständen aus bestimmten, besonders gravierenden Straftaten möglich, sondern bei jeder Straftat mit vermögensrechtlichem Bezug. Umso erstaunlicher erschien es, dass der Gesetzgeber im Bereich der Steuerhinterziehung den Anwendungsbereich wegen der in der Praxis aufgetretenen Anwendungsschwierigkeiten erstmals wieder eingeschränkt hat. Eine Geldwäschehandlung ist jetzt im



Bereich der Steuerhinterziehung nur bei rechtswidrig erlangten Steuererstattungen möglich. Damit ist der uferlose Anwendungsbereich im Bereich der Steuerhinterziehung erfreulicherweise wieder etwas eingeschränkt.

Die vorliegende Entscheidung kann der Berater aber vielleicht zum Anlass nehmen, die Umsetzung der besonderen Pflichten des Steuerberaters nach dem GWG routinemäßig in der Kanzlei und im eigenen Verantwortungsbereich zu überprüfen. Die Einhaltung der mandantenbezogenen Sorgfaltspflichten (insbesondere der Identifizierungs- und einzelfallbezogenen Überprüfungsspflichten) sollte regelmäßig mindestens stichprobenartig kontrolliert werden. Auch die erfolgreiche Implementierung eines kanzleinterne

nagementsystems zur Geldwäschebekämpfung und die Aktualität der als Baustein des Systems zentralen Risikoanalyse sollte überprüft und ggf. nicht nur wegen möglicher Neumandate angepasst werden.

Der Berater sollte dabei an eine ausreichende Dokumentation seiner internen Arbeitsanweisungen, der gezogenen Stichproben und der mindestens jährlichen Aktualisierung der Risikoanalyse denken. Auf diese Weise lässt sich – abgesehen von dem einmaligen Einführungsaufwand eines Systems und der Erstellung einer ersten Risikoanalyse – mit überschaubarem Einsatz ein ständiger Status quo erreichen, der den Berater ausreichend auf eine anhand von Zufallsstichproben regelmäßig durchgeführte Prüfung nach dem GWG durch die Kammer vorbereitet. ✓

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 7 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Hamm und Münster.

*59071 Hamm,
Am Pulverschoppen 17,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;*

*48143 Münster,
Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;*

*mail@minoggio.de
www.minoggio.de*